

Menschenrechtsstrategie des Katholischen Klinikums Bochum im Rahmen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Grundsatzklärung
zur Achtung der Menschenrechte
und umweltrechtlichen Pflichten
innerhalb der Lieferketten



Menschenrechtsstrategie des Katholischen Klinikums Bochum (KKB)

Inhalt:

I.	Bekenntnis des KKB zur Achtung der Menschenrechte	4
II.	Gesamtverantwortung und Geltungsbereich.....	5
III.	Ansatz des KKB zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten	5
	1. Risikomanagement.....	5
	2. Beschwerdeverfahren.....	8
	3. Präventionsmaßnahmen.....	9
	4. Abhilfemaßnahmen und Umgang mit Verstößen	11
	5. Berichtswesen und Dokumentation	12
	6. Wesentliche menschenrechts- und umweltbezogene Risiken	12
	7. Erwartungshaltung an Zulieferer und Beschäftigte.....	20
	8. Schulungen und Awareness	20
IV.	Verantwortlichkeiten für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht im KKB	21


Menschenrechtsstrategie des Katholischen Klinikums Bochum (KKB)

Dokumenteneigenschaften:

Kennzeichnung	Erläuterung
Titel:	Menschenrechtsstrategie
Klassifikation (Einstufung):	intern und extern
Versionsnummer:	1.0
Zuständig:	Christina Dörmer
Ablageort:	Laufwerk K / Intranet / Webseite KKB
Zielgruppe:	Alle Mitarbeitenden des KKB sowie externe Interessengruppen zur Einsichtnahme
Erstellt am:	10/2023
Erstellt von:	Christina Dörmer: Stabstelle Unternehmensentwicklung & Projektmanagement / KRITIS
Letzte Überarbeitung:	12/2023
Nächste Überarbeitung:	12/2024
Freigabe am:	12/2023
Freigabe durch:	Geschäftsführung

Anmerkung:

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die Formulierung beide Geschlechter, unabhängig von der in der Formulierung verwendeten konkreten geschlechtsspezifischen Bezeichnung.

**Menschenrechtsstrategie des Katholischen Klinikums Bochum (KKB)**

I. Bekenntnis des KKB zur Achtung der Menschenrechte

Das Katholische Klinikum Bochum (KKB) gehört mit rund 1600 Betten zu den großen Krankenhaus-Unternehmen im Ruhrgebiet. In den in Bochum verorteten Kliniken St. Josef-Hospital, St. Elisabeth-Hospital, St. Maria-Hilf-Krankenhaus, Marien-Hospital und Martin-Luther-Krankenhaus sowie der in Hattingen ansässigen Klinik Blankenstein werden jährlich rund 60.000 Patienten stationär versorgt. Der Einzugsbereich geht weit über das Ruhrgebiet und NRW hinaus. Das St. Josef-Hospital und die Klinik für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde sowie die Neonatologie im St. Elisabeth-Hospital sind Teil des Universitätsklinikums der Ruhr-Universität Bochum. „Spitzenmedizin mit Herz“ lautet der Anspruch des KKB. Dabei vereinen wir hohes medizinisches Niveau mit gleichzeitig menschlicher Zuwendung. Versorgt werden Menschen jeden Alters, von der Geburtshilfe bis zur Geriatrie. Über die Krankenhäuser hinaus betreibt das KKB zwei Altenheime. Mit 5200 Beschäftigten aus mehr als 70 Nationen ist das Klinikum einer der größten Arbeitgeber im mittleren Ruhrgebiet. Darüber hinaus werden viele junge Mediziner der Ruhr-Universität Bochum sowie im Jahresdurchschnitt rund 575 junge Menschen im nicht-ärztlichen Bereich ausgebildet.

Bei der Erfüllung dieses Versorgungsauftrags ist verantwortungsvolles, nachhaltiges und rechtmäßiges Handeln für uns selbstverständlich. Es entspricht unserem Selbstverständnis, Verletzungen von Menschenrechten abzuwenden und zu bekämpfen. Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) bekennt sich das KKB durch die vorliegende Grundsatzerklärung im Rahmen der KKB-Menschenrechtsstrategie ausdrücklich zur Achtung der international anerkannten Menschenrechte. Das LkSG soll der Verbesserung der internationalen Menschenrechtssituation und dem Schutz der Umwelt dienen. Demnach sind Unternehmen verpflichtet, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten, und zwar mit dem Ziel, Risiken vorzubeugen und sie zu minimieren sowie Verletzungen zu beenden. Das KKB kommt dieser Verantwortung als überregional agierender Gesundheitsdienstleister nach und erläutert nachfolgend die Menschenrechtsstrategie des Unternehmens, die sich an alle Mitarbeitenden sowie an unsere Geschäftspartner und Dienstleister richtet.

In dieser sind die wesentlichen Regeln und Grundsätze für ein rechtlich korrektes und verantwortungsbewusstes Verhalten der Mitarbeitenden des KKB im Hinblick auf die einzuhaltenden Sorgfaltspflichten in der Lieferkette formuliert. Die Grundsatzerklärung spiegelt dabei die Wertvorstellungen wider, die für uns verbindlich sind.

Zudem erwarten wir von unseren Lieferanten und Dienstleistern, dass sie sich bei der Zusammenarbeit mit dem KKB an die Grundsätze halten, die wir ebenfalls im Zuge des

Menschenrechtsstrategie des Katholischen Klinikums Bochum (KKB)

Inkrafttretens des LkSG in einem sog. Lieferantenkodex festgelegt haben. Dieser beinhaltet ebenfalls die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Kritische Infrastruktur (KRITIS), als die wir seitens des Bundes im Jahr 2017 eingestuft worden sind. Als Betreiber einer KRITIS sind wir dazu verpflichtet sämtliche Vorgaben und Bestimmungen des sog. Branchenspezifischen Sicherheitsstandard für die Gesundheitsversorgung im Krankenhaus (B3S) bzgl. der Informations- und IT-Sicherheit einzuhalten. Um dies sicherzustellen, wurde unternehmensweit ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) etabliert, über das die Bestimmungen und Maßnahmen in unserem Klinikum umgesetzt werden. Demzufolge sind auch alle Lieferanten, mit denen wir zusammenarbeiten, ihrerseits verpflichtet die Informationssicherheit zu gewährleisten und den gesetzlichen Vorgaben sowie denen unseres ISMS Folge zu leisten.

Diese Grundsatzklärung wurde vom Aufsichtsrat und der Geschäftsführung des KKB im Dezember 2023 verabschiedet.

II. Gesamtverantwortung und Geltungsbereich

Die Verantwortung für die krankenhaushausweite Umsetzung dieser Grundsatzklärung zur unternehmerischen Menschenrechts- und Umweltschutzstrategie wird von der Geschäftsführung und leitenden Repräsentanten des KKB mit ihren Direktionsbereichen, Kliniken, Geschäftsbereichen, Abteilungen und Stabsstellen auch für die Tochtergesellschaften wahrgenommen sowie durch den Aufsichtsrat überwacht. Dadurch wird sichergestellt, dass sich jeder Bereich des Klinikums als Gesamtunternehmen seiner spezifischen individuellen Verantwortung für die Achtung der Menschen- und Umweltschutzrechte und deren konsequente Umsetzung bewusst ist.

III. Ansatz des KKB zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten**1. Risikomanagement**

Grundsätzlich werden im KKB zwei Risikomanagementsysteme umgesetzt: Zum einen das an das Qualitätsmanagementsystem angebundene „allgemeingültige“ Risikomanagement, das die Bereiche klinisches, unternehmerisches und betriebswirtschaftliches Risikomanagement umfasst; zum anderen das Risikomanagement in der KRITIS, als solche das KKB seitens des Bundes definiert ist, mit dem Fokus auf das Thema Informationssicherheit. Beide bauen auf dem in Abbildung 1 aufgeführten Risikomanagementkreislauf auf, unterscheiden sich jedoch in ihrer Art der Durchführung und Umsetzung sowie dem Themenfokus. Der

Menschenrechtsstrategie des Katholischen Klinikums Bochum (KKB)

Risikomanagementkreislauf systematisiert den Prozess der Risikoidentifikation, der Risikoanalyse/-bewertung, der Risikobewältigung, des Risikoreporting und der Risikokontrolle/-steuerung bezogen auf Einzelrisiken und das Gesamtrisikoprofil.

Abbildung 1: Risikomanagementkreislauf

Quelle: Eigene Darstellung

Um das im Rahmen des LkSG notwendige Risikomanagement vollumfänglich umzusetzen und die Einhaltung der im Gesetz geregelten Sorgfaltspflichten sicherzustellen, wird dieses prozessual an das allgemeingültige Risikomanagement des KKB angebunden. Es werden jährlich sowie anlassbezogenen Risikoanalysen und -beurteilungen der Zulieferer vorgenommen. Zudem werden Synergien zum Risikomanagement in der KRITIS genutzt, da in diesem Kontext regelhaft Risikobeurteilungen bzgl. Dritter und Lieferanten stattfinden, bei denen jedoch der Fokus auf den Themen Informations- und Datensicherheit liegt. Dennoch ist es sinnvoll die relevanten Schnittmengen zu nutzen, um die Dienstleitungsprozesse unseres

Menschenrechtsstrategie des Katholischen Klinikums Bochum (KKB)

Klinikums möglichst sicher, effizient und nachhaltig aufzustellen sowie einen kontinuierlichen Informationsfluss zwischen allen Beteiligten (intern und extern) zu gewährleisten.

Das allgemeingültige Risikomanagementsystem wird im KKB mit Hilfe einer entsprechenden Software (R2C_GRC®) umgesetzt. Sämtliche für das LkSG relevanten Risiken und Risikoprozesse werden dort dokumentiert und ausgewertet. Die Risikoberichterstattung bzgl. des LkSG erfolgt über einen gesetzlich verpflichtenden Risikobericht (jährlich); zudem werden die übergeordneten Risiken zusätzlich im Bericht des allgemeingültigen Risikomanagements – zwecks ganzheitlicher Risikobetrachtung – mit aufgeführt.

Die Risikoanalyse bzgl. der LkSG-Risiken selbst, erfolgt mit Unterstützung der Sana „LiKe“ Lieferkettenapp mit strukturiertem Zugriff auf die Datenbasis von EcoVadis. Für jeden zugeordneten Lieferanten werden Risikoeinschätzungen sowie Informationen über das Vorliegen einer EcoVadis Scorecard geliefert, die in unsere Risikomanagementsoftware R2C zwecks weiterer Bearbeitung überführt werden. Die Risikoklassifizierung eines Lieferanten basiert auf fest definierten Kriterien wie beispielsweise der Branche und dem Sitz des Unternehmens. In Zusammenarbeit mit der Einkaufsgemeinschaft Sana Einkauf & Logistik werden potenzielle Hochrisikolieferanten zur Auditierung bzw. zu Verbesserungsmaßnahmen aufgefordert. Neben der Unterstützung durch Sana, nutzt das KKB als weitere Quellen zur Risikoidentifikation/-analyse aktuelle Informationen aus der Presse und aus Medienberichten sowie über den direkten Austausch mit den Lieferanten.

Die aus dem Risikomanagementprozess gewonnenen Erkenntnisse werden bei der Festlegung der prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Prinzipien unseres Klinikums stets berücksichtigt. Die Ergebnisse der durchgeführten Risikoanalysen werden in regelmäßigen Abständen mit der Geschäftsführung besprochen und bei Bedarf den Mitarbeitenden des KKB zur Verfügung gestellt.

Als weiteres Instrument des Risikomanagements wird von den als risikobehaftet oder besonders bedeutsam anzusehenden Lieferanten des KKB, das Bekenntnis zu den im Klinikum bestehenden menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen entlang der Lieferkette verlangt. Dies geschieht in Form von Erklärungen zur Einhaltung der Vorgaben des LkSG bzw. entsprechenden vertraglichen Zusicherungen zur Beachtung des KKB-Lieferantenkodex (vgl. KKB-Lieferantenkodex).

Weiterhin liegt ein wesentliches Element des Risikomanagements darin, im eigenen Geschäftsbereich menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln sowie geeignete Präventionsmaßnahmen (vgl. Kap. 3) zu ergreifen und zu implementieren. Das KKB achtet bereits bei der Entwicklung und Implementierung von Beschaffungsstrategien darauf,

Menschenrechtsstrategie des Katholischen Klinikums Bochum (KKB)

Menschenrechtsverletzungen zu verhindern und Umweltschutzaspekte im Fokus zu behalten. So werden die im Bereich der Beschaffung tätigen eigenen Mitarbeitenden regelmäßig geschult und für die Erkennung etwaiger Risiken sensibilisiert (vgl. Kap. 8). Die Wirksamkeit dieser Präventionsmaßnahmen wird jährlich sowie anlassbezogen im Rahmen des Risikomanagementprozesses überprüft, insbesondere dann, wenn mit einer wesentlich veränderten bzw. wesentlich erweiterten Risikolage gerechnet werden muss.

Die Nachverfolgung der aus der Risikomanagementsoftware R2C gemeldeten Risiken sowie ihrer Bewältigung ist fester Bestandteil der Aufgaben des Risikomanagements und ein Kernziel zur Risikominimierung. Das Monitoring der zur Bewältigung der Risiken dienlichen Maßnahmen, wird dabei als Teil des Risikomanagementprozesses gesehen.

Mit Blick auf die in R2C festgelegten Fristen, gilt es nach angemessener Zeit festzustellen, ob die Korrekturmaßnahmen bezüglich der gemeldeten Risiken frist- und sachgerecht durch den Risikoverantwortlichen umgesetzt und die angestrebten Ergebnisse erzielt wurden. Diese in R2C fixierten Verbesserungsmaßnahmen sind zur Korrektur eines Defizits bzw. zur Risikoreduktion zu verstehen.

2. Beschwerdeverfahren

Im KKB wurde ein Beschwerdeverfahren eingerichtet. Dieses ermöglicht jedem, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten hinzuweisen. Es wird sowohl intern über das Intranet sowie weitere Kommunikationskanäle unseres Klinikums durchdrungen als auch extern auf der KKB-Webseite zur Verfügung gestellt.

Als Ansprechpersonen der Beschwerdestelle fungieren der Menschenrechtsbeauftragte des KKB sowie vertretend die Bereichsleitung Einkauf und Apotheke (vgl. Kap. IV).

Die Beschwerden sind zu richten an:

menschenrechtsbeauftragter@klinikum-bochum.de

Um die Informationen zu einer Meldung bzw. einem Hinweis möglichst einfach und strukturiert erfassen zu können, dient der zur Verfügung gestellte (KKB-Webseite und -Intranet) [Meldebogen](#).

Die Ansprechpartner stehen allen Beschäftigten des KKB, den Geschäftspartnern und Lieferanten sowie weiteren extern Beteiligten für etwaige Risiken und Verstöße gegen den KKB-Lieferantenkodex oder gesetzliche Regulierungen zur Verfügung. Eingehende

Menschenrechtsstrategie des Katholischen Klinikums Bochum (KKB)

Meldungen werden stets vertraulich behandelt. Ziel ist es, mögliche Risiken und Verstöße frühzeitig zu identifizieren, nachteilige Auswirkungen zu vermeiden und Abhilfemaßnahmen einzuleiten.

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird seitens des KKB regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, überprüft und weiterentwickelt.

Um einen wirksamen Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu gewährleisten, sind die o.g. Ansprechpersonen weisungsunabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Vertraulichkeit wird durch technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet.

Der detaillierte Ablauf des Beschwerdeverfahrens im KKB gestaltet sich wie folgt:

- Dokumentation und Empfangsbestätigung des Eingangs der Beschwerde/des Hinweises innerhalb von 7 Tagen.
- Prüfung der Beschwerde/des Hinweises. Im Falle einer Ablehnung erhält die hinweisgebende Person eine Begründung.
- Klärung des Sachverhalts ggf. mit der hinweisgebenden Person.
- Erarbeitung einer Lösung ggf. mit der hinweisgebenden Person.
- Abhilfemaßnahmen umsetzen und nachverfolgen.
- Überprüfung und Abschluss des Verfahrens.
- Wirksamkeitsprüfung jährlich und anlassbezogen.

Die Bemühungen des KKB zur effektiven Umsetzung der Sorgfaltspflichten werden zudem fortlaufend dokumentiert. Darüber hinaus wird ab 2024 ein jährlicher Bericht (Risikobericht, vgl. Kap. 1) über die Erfüllung der entsprechenden Sorgfaltspflichten im Rahmen der KKB-Menschenrechtsstrategie veröffentlicht.

3. Präventionsmaßnahmen

Werden im Rahmen der Risikoanalyse menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken entlang der KKB-Lieferkette festgestellt, werden unverzüglich u.a. die nachfolgenden Präventionsmaßnahmen ergriffen:

Menschenrechtsstrategie des Katholischen Klinikums Bochum (KKB)

**Präventionsmaßnahmen bei der Feststellung von Risiken in der eigenen Organisation
beinhalten bspw.:**

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die festgestellte Risiken verhindert oder minimiert werden,
- Durchführung von Schulungen in den betroffenen Geschäftsbereichen,
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der in der Grundsatzerklärung und der KKB-Menschenrechtsstrategie definierten Regelungen überprüft wird.

**Präventionsmaßnahmen bei der Feststellung von Risiken bei unmittelbaren
Zulieferern beinhalten z.B.:**

- Die Berücksichtigung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl eines neuen unmittelbaren Partners (Zulieferers/Dienstleisters).
- Die vertragliche Zusicherung der unmittelbaren Zulieferer (vgl. KKB-Lieferantenkodex), dass diese die vom KKB definierten menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen erfüllen und entlang der Lieferkette angemessen adressieren.
- Die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers im Rahmen des Lieferantenkodex.
- Entwicklung vertraglicher Vereinbarungen und risikobasierte Umsetzung von geeigneten Kontrollmechanismen, um die Erfüllung der im KKB definierten menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen durch die unmittelbaren Zulieferer zu überprüfen.

Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen wird einmal im Jahr, sowie anlassbezogen überprüft. Die Präventionsmaßnahmen werden strukturiert und dokumentiert sowie mit den relevanten Risiken und Prozessen verknüpft, um die Wirksamkeitskontrolle sicherzustellen.

Menschenrechtsstrategie des Katholischen Klinikums Bochum (KKB)

4. Abhilfemaßnahmen und Umgang mit Verstößen

Soweit im Rahmen der Risikoanalyse bzgl. des LkSG festgestellt wird, dass die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, ergreift das KKB unverzüglich Abhilfemaßnahmen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbetrieb:

- Beendigung der Verletzung menschenrechts- und/oder umweltbezogener Pflichten,
- Analyse der Ursachen, die zur konkreten Verletzung menschenrechts- und/oder umweltbezogener Pflichten geführt haben,
- Entwicklung und Implementierung von Kontrollmechanismen, um eine Wiederholung der Pflichtverletzung zu verhindern.

Abhilfemaßnahmen bei Verletzungen einer menschenrechts- oder einer umweltbezogenen Pflicht bei einem unmittelbaren Zulieferer, die das KKB in absehbarer Zeit nicht beenden kann, müssen so beschaffen sein, dass unverzüglich ein Konzept mit konkretem Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung erstellt und umgesetzt wird.

Maßnahmen bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern:

- Verhinderung, Beendigung oder Minimierung des Ausmaßes der Verletzung menschenrechts- und/oder umweltbezogene Pflichten
- Unterstützung des Verursachers bei den Maßnahmen zur Beseitigung der Verletzung menschenrechts- und/oder umweltbezogene Pflichten
- Prüfung der Möglichkeiten eines Zusammenschlusses mit anderen Unternehmen im Rahmen einer Brancheninitiative, um die Einflussmöglichkeiten auf den Verursacher zu erhöhen
- Prüfung der Möglichkeiten des temporären Aussetzens der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung

Der Abbruch einer Geschäftsbeziehung ist nur geboten, wenn:

- die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird,
- die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt,

Menschenrechtsstrategie des Katholischen Klinikums Bochum (KKB)

- dem Unternehmen keine anderen mildereren Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint.

Die bloße Tatsache, dass ein Staat eines der in der Anlage zu diesem Gesetz aufgelisteten Übereinkommen nicht ratifiziert oder nicht in sein nationales Recht umgesetzt hat, führt nicht zu einer Pflicht zum Abbruch der Geschäftsbeziehung.

Die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen wird einmal im Jahr, sowie anlassbezogen überprüft. Die möglichen Abhilfemaßnahmen müssen zudem dokumentiert sowie auf Wirksamkeit überprüft und mit den entsprechenden Prozessen/Risiken verknüpft werden.

5. Berichtswesen und Dokumentation

Das KKB erstellt jährlich einen Bericht über die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten und veröffentlicht diesen unter:

www.katholisches-klinikum.de/klinikum/wir-ueber-uns/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.html

Eine fortlaufende Dokumentation für alle relevanten Sorgfaltspflichten sowie daraus resultierenden Maßnahmen wird kontinuierlich sichergestellt. Zudem findet eine regelmäßige Evaluierung und Wirksamkeitsüberprüfung aller Themenfelder zur KKB-Menschenrechtsstrategie statt.

6. Wesentliche menschenrechts- und umweltbezogene Risiken

Bzgl. der nachfolgend aufgeführten menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken, werden sowohl in Rahmen dieser Menschenrechtsstrategie als auch in dem spezifischen KKB-Lieferantenkodex die entsprechenden Grundsätze und Anforderungen festgeschrieben, die sämtliche Lieferanten des KKB verpflichtend einzuhalten haben. Diese gestalten sich wie folgt:

Soziale Verantwortung:Menschenrechte

Die Lieferanten des KKB respektieren die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Menschenrechte eines Jeden. Der Schutz der international anerkannten Menschenrechte ist zu unterstützen. Die Mitwirkung an Menschenrechtsverletzungen ist durch den Lieferanten zu verhindern.

Menschenrechtsstrategie des Katholischen Klinikums Bochum (KKB)

Diskriminierung, Inklusion und Diversität

Die Diskriminierung von Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, nationaler und ethischer Abstammung, Kaste, Hautfarbe, Behinderung, politischer Überzeugung, sozialer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, Schwangerschaft, Gesundheitsstatus oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert. Die Lieferanten des KKB fördern die Chancengleichheit am Arbeitsplatz und die Gleichbehandlung seiner Mitarbeiter unabhängig von Hautfarbe, Nationalität, sozialer Herkunft, möglicher Behinderung, sexueller Orientierung, politischer oder religiöser Überzeugung sowie Geschlecht und Alter.

Ausschluss von Belästigung und Nötigung

Die Lieferanten tolerieren kein Verhalten (einschließlich Gesten, Sprache und Körperkontakt), das als sexuell, bedrohlich, missbräuchlich und/oder ausbeuterisch angesehen werden kann.

Faire Arbeitsbedingungen

Die Lieferanten vergüten ihre Mitarbeitenden angemessen und gewährleisten die Zahlung der gesetzlich festgelegten nationalen Mindestlöhne. Insbesondere zahlen die Lieferanten ihren Mitarbeitenden für gleichwertige Arbeit das gleiche Entgelt. Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen.

Bekämpfung von Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, keine Kinder unter dem Alter zu beschäftigen, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahren. Des Weiteren haben die Dienstleister die schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder zu unterlassen. Dies umfasst insbesondere:

- alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken;
- das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen,
- das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten (vor allem zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen);

Menschenrechtsstrategie des Katholischen Klinikums Bochum (KKB)

- Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich sind.

Bekämpfung von Zwangsarbeit

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit, sklavenähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung stattfinden.

Arbeitsschutz, Gesundheit und Sicherheit

Die Lieferanten sorgen für angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum wirksamen Schutz ihrer Mitarbeitenden vor Unfällen, chemischen, biologischen und physikalischen Gefahren, übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung sowie Berufskrankheiten, einschließlich der ausreichenden Ausbildung und Unterweisung und der Zurverfügungstellung persönlicher Schutzausrüstung. Sie identifizieren und verhindern wirksam relevante Risiken und Notfallsituationen am Arbeitsplatz, in der öffentlichen Umgebung und in den vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Wohnräumen und stellen geeignete Notfallpläne, regelmäßige Sicherheitsschulungen und Reaktionsverfahren sicher.

Die Lieferanten beauftragen und/oder nutzen keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dessen Einsatz, das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, Leib oder Leben verletzt oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit

Die Lieferanten respektieren das Recht der Arbeitskräfte auf Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit, auf Beitritt zu Gewerkschaften, auf Anrufung der Arbeitskräftevertretung oder auf Mitgliedschaft in Betriebsräten in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Gesetzen. Den Arbeitskräften muss es möglich sein, mit der Unternehmensleitung offen und ohne Angst vor Repressalien oder Belästigung zu kommunizieren.

**Menschenrechtsstrategie des Katholischen Klinikums Bochum (KKB)**

Ökologische Verantwortung:*Einsparung von Ressourcen*

Die Lieferanten praktizieren eine systematische Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen, die dazu beiträgt, den Einsatz von Energie, Wasser und weiteren Rohstoffen entlang des gesamten Produktlebenszyklus zu reduzieren.

Vermeidung kritischer Inhaltsstoffe und Reduktion von Abfall

Zum Schutz des Lebens an Land und unter Wasser (Biodiversität) entscheiden sich die Lieferanten im Rahmen der Möglichkeiten für umweltfreundliches Rohmaterial. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

Die Lieferanten minimieren Abfälle und fördern Kreislaufwirtschaft, indem sie wiederverwertbare Produkte und Verpackungen herstellen bzw. einsetzen und die Rückführung von Wertstoffen zum Recycling erleichtert. Zudem sorgen sie für eine umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen. Dabei wird das Verbot der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle beachtet.

Reduktion der Treibhausgasemission

Die Lieferanten reduzieren die mit ihren Geschäftsaktivitäten verbundenen Kohlenstoffemissionen wirksam. In diesem Zuge unterstützen sie möglichst gebündelte Bestellungen, um den Kohlenstoff-Fußabdruck für den Transport zu minimieren.

Betriebliches Umweltmanagementsystem

Die Lieferanten beachten die gesetzlichen Anforderungen und internationalen Normen zum Umweltschutz. Sie richten ein Umweltmanagementsystem ein oder wenden ein vergleichbares System an (z. B: 14001 / EMAS).

**Menschenrechtsstrategie des Katholischen Klinikums Bochum (KKB)**

Verwendung und Umgang mit Quecksilber

Die Lieferanten unterlassen die Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, die Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen und achten auf eine korrekte Behandlung von Quecksilberabfällen.

Zwangsräumung

Die Lieferanten unterlassen die widerrechtliche Zwangsräumung und den widerrechtlichen Entzug von Land, Wäldern und Gewässern beim Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert.

Ethische Verantwortung:Einhaltung von Gesetzen

Die Lieferanten halten die Gesetze der geltenden Rechtsordnung in vollem Umfang ein.

Fairer Wettbewerb

Die Regeln für einen fairen Wettbewerb sind unabdingbare Voraussetzung für eine leistungsorientierte Marktwirtschaft, um wirtschaftliche Effizienz, Entwicklung und Innovationen zu fördern. Daher achten und fördern die Lieferanten den fairen Wettbewerb und agieren in Übereinstimmung mit allen geltenden Wettbewerbs- und/oder Kartellgesetzen.

Verbot von Korruption und Bestechung

Die Lieferanten dulden keine Art von Korruption, Bestechung oder Erpressung noch beteiligen sie sich in irgendeiner Form daran. Dies umfasst auch jegliche illegalen Zahlungsangebote oder ähnliche Zuwendungen an Amtsträger, um deren Entscheidungsfindung zu beeinflussen. Den Mitarbeitenden des KKB werden keine Geschenke oder persönlichen Vorteile angeboten, die als Bestechung aufgefasst werden könnten. In keinem Fall werden Geschenke oder Bewirtungen angeboten, um eine Geschäftsbeziehung unangemessen zu beeinflussen, bzw. die gegen geltendes Recht oder ethische Standards verstoßen.



Menschenrechtsstrategie des Katholischen Klinikums Bochum (KKB)

Anti-Geldwäsche

Die Lieferanten halten alle geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche ein und setzen die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche aktiv um. Das KKB akzeptiert nur Geldmittel aus legitimen Quellen.

Nachhaltigkeitsinformationen

Die Lieferanten legen alle vorhandenen Nachhaltigkeitsdaten offen und berichten über ihre Geschäftstätigkeit wahrheitsgemäß und vollständig sowie in Übereinstimmung mit den relevanten Berechnungs- bzw. Offenlegungsstandards.

Bereitstellung von Produktdaten

Die Lieferanten stellen die relevanten und nachhaltigkeitspezifischen Produktdaten entlang des Produktlebenszyklus nach Möglichkeit zur Verfügung. Sie müssen dem KKB unverzüglich über rechtliche Angriffe, behördliche Untersuchungen oder strafrechtliche Verfolgungen informieren, die ihre Leistung in Bezug auf das Geschäft mit dem Klinikum beeinträchtigen können oder den Ruf bzw. den der KKB-Mitglieder potenziell nachteilig beeinflussen könnten.

Informationssicherheit

Unsere Lieferanten halten die geltenden Gesetze und Regelungen in Bezug auf die Informationssicherheit ein, die die IT-Sicherheit mit dem Fokus auf technische Systeme einschließt. Die Umsetzung der Gesetzeslage mit den daraus entsprechend resultierenden Regelungen, Maßnahmen und Vorgaben innerhalb unseres Klinikums, erfolgt mit Hilfe des unternehmensweit etablierten Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS). Im Rahmen des Lieferantenmanagements müssen sich unserer Dienstleister danach richten und die Einhaltung der Bestimmungen zusichern.

Datenschutz

Die Lieferanten verwalten und schützen alle personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtsordnung.

**Menschenrechtsstrategie des Katholischen Klinikums Bochum (KKB)**

Vertraulichkeit

Die Lieferanten respektieren die vertraulichen Geschäftsinformationen anderer und schützen entsprechende Rechte. Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren. Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

Identifizierung von Bedenken

Die Lieferanten ermutigen ihre Mitarbeitenden, Bedenken, Beschwerden oder potenziell ungesetzliche Aktivitäten am Arbeitsplatz bzw. bei geschäftlichen Aktivitäten vertraulich zu melden, ohne dass ihnen Repressalien, Einschüchterungen oder Belästigungen drohen, und stellen ihnen entsprechende Mittel zur Verfügung. Sie untersuchen solche Berichte und ergreifen bei Bedarf Korrekturmaßnahmen.

Erwartungshaltung an die Lieferanten und Verpflichtung der Lieferanten:Unterauftragnehmer

Die Lieferanten halten die zuvor formulierten Anforderungen und Standards innerhalb ihrer Lieferkette ein, indem sie ihre Auftragnehmer auf konsequente Weise verpflichten und bewerten.

Regulierung der Lieferkette

Die Lieferanten halten alle geltenden Gesetze und Vorschriften bezüglich des Managements ihrer Lieferketten ein. Dies gilt u.a. für alle sozialen und ökologischen Sorgfaltspflichten sowie spezielle Vorgaben.

Lokale Gemeinschaften

Die Lieferanten respektieren die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belange der Anwohner im Bereich ihres Betriebes bzw. ihrer Produktionsstätten.

Umsetzung der Anforderungen

Wir erwarten von unseren Lieferanten in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachts auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken fordert das

Menschenrechtsstrategie des Katholischen Klinikums Bochum (KKB)

Unternehmen die Offenlegung der Lieferketten. Gegenüber Lieferanten, die diese Anforderungen nicht erfüllen, behält sich das Unternehmen das Recht vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, welche in letzter Konsequenz auch zur Aussetzung oder Beendigung einer Lieferbeziehung führen können.

Audits

Lieferanten für unser Klinikum sind verpflichtet, Audits zu gestatten. Das KKB als Auftraggeber kann demnach auf eigene Kosten und mit vorheriger Ankündigung von mindestens fünf (5) Geschäftstagen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten ein Audit auf dem Gelände und/oder in den Betriebsräumen durchführen oder von einem unabhängigen Auditor durchführen lassen, um nachzuprüfen, ob unmittelbare Zulieferer die Verpflichtungen aus dem LkSG erfüllen und im Einklang mit den Bestimmungen unserem Lieferantenkodex handeln. Dem jeweiligen Auftraggeber oder den von dem jeweiligen Auftraggeber Benannten sind auf Verlangen sämtliche angemessene Unterstützung und Zugang zu Einrichtungen, Büros, Mitarbeitern sowie Dokumenten zu gewähren. Lieferanten haben sich zu bemühen, nach besten Kräften beim Audit zu kooperieren, stellen rechtzeitig in angemessener Weise die erforderlichen Informationen zur Durchführung des Audits bereit und unterstützen die benannten Mitarbeitenden des jeweiligen Auftraggebers und/oder die Auditoren im angemessenen Rahmen. Auf Anfrage sind dem jeweiligen Auftraggeber – soweit vorhanden – Kopien von Zertifizierungen zur Verfügung zu stellen, denen sich die Einhaltung der Bestimmungen des LkSG entnehmen lässt

Abhilfemechanismus und -maßnahmen

Im Falle festgestellter oder zu befürchtender Verstöße gegen menschenrechtliche oder umweltrechtliche Belange werden unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen erg rriffen. In der Regel wird zunächst ein Maßnahmenkatalog mit einem konkreten Zeitplan festgelegt, der bei fortdauernden Verstößen stufenweise abzuarbeiten ist. Die darin enthaltenen Maßnahmen können in Abhängigkeit der Schwere der Verletzung menschen- oder umweltrechtlicher Belange von bloßen Ermahnungen bis hin zum Abbruch der Geschäftsbeziehung reichen. Entsprechende Verstöße und deren Beseitigung werden fortlaufend dokumentiert und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt.

Menschenrechtsstrategie des Katholischen Klinikums Bochum (KKB)

7. Erwartungshaltung an Zulieferer und Beschäftigte

Das KKB erwartet von seinen Mitarbeitenden, ihr Verhalten an den in dieser Erklärung genannten Grundsätzen auszurichten. Insbesondere die Führungskräfte sind für die Umsetzung dieser Grundsätze verantwortlich. Sie sind gefordert, ihre Mitarbeitenden über Inhalt und Bedeutung der Grundsätze zu informieren und sie bei deren Anwendung im Arbeitsalltag zu beraten und zu unterstützen. Zudem müssen die Führungskräfte bei der Wahrnehmung ihrer Führungsaufgaben die oben genannten Grundsätze als Grundlage für jede unternehmerische Entscheidung berücksichtigen.

Von ihren Zulieferern wird seitens des KKB erwartet, dass diese im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit, die international anerkannten und in dieser Erklärung niedergelegten Menschenrechte achten und respektieren. Das Bekenntnis der Zulieferer, ihrer sozialen Verantwortung gerecht zu werden, ist unabdingbare Voraussetzung für dauerhafte Geschäftsbeziehungen. Die in dieser Konzeption genannten Regularien, Kriterien und Verpflichtungen, fließen in die Bewertung der Zulieferer ein, werden regelmäßig überprüft und haben Einfluss sowohl auf die Begründung als auch die Beendigung einer Geschäftsbeziehung mit dem KKB.

8. Schulungen und Awareness

Die Teilnehmer der Arbeitsgruppe zum LkSG sowie der Menschenrechtsbeauftragte stellen sicher, dass bedarfsgerechte Schulungen zur Einbindung relevanter Mitarbeiter (z.B. im Bereich Einkauf) zwecks Umsetzung der Sorgfaltspflichten stattfinden. Diesbezüglich findet die Benennung der Zielgruppe bzgl. der Schulungen (Mitarbeiter Einkauf, Apotheke, Lieferanten, sonstige) sowie die Festlegung des Schulungsbedarfs bzw. der Schulungsinhalte statt.

Zudem findet im KKB eine übergeordnete Durchdringung zu den Themen und den Sorgfaltspflichten des LkSG statt. Diese bezieht sich sowohl intern auf die Mitarbeitenden (z.B. Intranet, Schulungen, Informationsmeldungen/-videos, Flyer) als auch extern auf die Zulieferer und weiteren am LkSG im KKB relevanten Beteiligten (z.B. Informationen zum LkSG im KKB auf der Unternehmenswebseite, Informationsflyer-/video).



Menschenrechtsstrategie des Katholischen Klinikums Bochum (KKB)

IV. Verantwortlichkeiten für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht im KKB

Die kontinuierliche strategische Überwachung der Werte und Maßgaben unserer Menschenrechtsstrategie obliegt im KKB dem Menschenrechtsbeauftragten. Dieser steuert, koordiniert und überwacht sämtliche einzuhaltenden Maßnahmen bzgl. der Achtung der Menschenrechte sowie der KKB-Menschenrechtsstrategie.

Die Umsetzungsverantwortung liegt jedoch in erster Linie bei den Akteuren der beteiligten Fachbereiche, die die Durchführung und Durchdringung der definierten Maßnahmen intern sicherstellen.

Im KKB sind die Verantwortlichkeiten dementsprechend wie folgt benannt:

Menschenrechtsbeauftragter:

Ansprechpartner:	Christina Dörmer
Funktionen:	strategische Steuerung und Überwachung sämtlicher einzuhaltenden Maßnahmen/Sorgfaltspflichten der KKB-Menschenrechtsstrategie
	Zuständigkeit bzgl. des Beschwerdeverfahrens
	Leitung der Arbeitsgruppe „LkSG“
Vertretungsfunktion:	Irmgard Plößl
	Bereichsleitung Einkauf & Apotheke

Umsetzungsverantwortung:

Arbeitsgruppe LkSG:	Nicolas Schulenburg (Geschäftsleitung/Bereichsleitung Controlling)
	Irmgard Plößl (Bereichsleitung Einkauf & Apotheke)
	Anna Wollschläger (Stabsstelle Recht)
	Kamille Canbas (Stabsstelle Innenrevision)

Menschenrechtsstrategie des Katholischen Klinikums Bochum (KKB)

Funktionen:	Sicherstellung des Umsetzungsprozesses bzgl. der Sorgfaltspflichten im Rahmen des LkSG
	Jährliche Berichterstattung zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten (Risikobericht)
	Multiplikatoren- und Awarenessfunktion (intern/extern)
	Durchführung von Schulungen (intern/extern)
	Aufgabendelegation an verantwortliche Mitarbeitende